

VERKÜNDUNGSBLATT

Nr. 11 | 18. Jahrgang | 16.07.2026

Geschäftsordnung der Hochschulwahlversammlung der Hochschule Hamm-Lippstadt vom 08.07.2026

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 Satz 1, 12 Abs. 2, 17 Abs. 1, 22 a Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), gibt sich die Hochschulwahlversammlung der Hochschule Hamm-Lippstadt folgende Geschäftsordnung:

Inhaltsverzeichnis

I. Hochschulwahlversammlung

- § 1 Aufgabe der Hochschulwahlversammlung
- § 2 Zusammensetzung, Zuständigkeit und Amtszeit
- § 3 Vorsitz
- § 4 Sitzungen der Hochschulwahlversammlung, Öffentlichkeit
- § 5 Stimmrecht, Stimmenverhältnis und Beschlussfähigkeit
- § 6 Protokoll

II. Findungskommission

- § 7 Mitglieder und Amtszeit der Findungskommission
- § 8 Vorsitz der Findungskommission
- § 9 Beschlussfähigkeit und Sitzungsformen
- § 10 Auswahlverfahren

III. Wahl und Abwahl der Mitglieder des Präsidiums

- § 11 Wahl der Mitglieder des Präsidiums
- § 12 Abwahl der Mitglieder des Präsidiums

IV. Sitzungsführung

- § 13 Wortmeldung und Worterteilung
- § 14 Anträge zur Geschäftsordnung

V. Schlussbestimmungen

- § 15 Ergänzende Vorschriften, Änderung der Geschäftsordnung
- § 16 Inkrafttreten

I. Hochschulwahlversammlung

§ 1 Aufgabe der Hochschulwahlversammlung

Hauptaufgabe der Hochschulwahlversammlung ist die Wahl und Abwahl der Mitglieder des Präsidiums.

§ 2 Zusammensetzung, Zuständigkeit und Amtszeit

- (1) Die Hochschulwahlversammlung wählt die Mitglieder der Hochschulleitung gemäß § 17 HG NRW bzw. wählt diese gem. § 17 a HG NRW ab.
- (2) Die Hochschulwahlversammlung besteht in ihrer einen Hälfte aus sämtlichen Mitgliedern des Senats und in ihrer anderen Hälfte aus sämtlichen Mitgliedern des Hochschulrats.
- (3) ¹Die Amtszeit der Mitglieder der Hochschulwahlversammlung endet mit der Amtszeit als Mitglied im Senat bzw. als Mitglied der Hochschulrats. ²Die Mitglieder des Hochschulrats bleiben bis zur Bestellung ihrer Nachfolgerinnen bzw. Nachfolger im Amt.

§ 3 Vorsitz

Die vorsitzende Person der Hochschulwahlversammlung ist die vorsitzende Person des Hochschulrats, die Stellvertretung der vorsitzenden Person der Hochschulwahlversammlung bestimmt der Senat.

§ 4 Einberufung der Hochschulwahlversammlung; Öffentlichkeit

- (1) ¹Zur Sitzung der Hochschulwahlversammlung, in der die Wahl oder Abwahl von Mitgliedern der Hochschulleitung erfolgen soll, lädt die vorsitzende Person bzw. die Stellvertretung mit einer Frist von zehn Kalendertagen schriftlich ein. ²Einladungsschreiben und Tagesordnung gelten als rechtzeitig zugegangen, wenn sie von der Gremienbetreuung in geeigneter Weise zehn Kalendertage vor dem jeweiligen Sitzungstag bekannt gegeben worden sind. ³Sitzungstermine und Tagesordnung werden in geeigneter Weise hochschulöffentlich bekannt gegeben.
- (2) ¹Die Sitzungen der Hochschulwahlversammlung sind grundsätzlich hochschulöffentlich. ²Die Mitglieder der Hochschulwahlversammlung sowie Gäste mit Rederecht nehmen an der Sitzung in Präsenz teil.
- (3) ¹Die Hochschulöffentlichkeit kann in Präsenz oder per Bild- und Tonübertragung an den Sitzungen der Hochschulwahlversammlung teilnehmen. ²Sitzungen, die die Wahl oder Abwahl der hauptamtlichen Mitglieder des Präsidiums zum Inhalt haben, finden ausschließlich in Präsenz statt. ³Die Vorstellung der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt hochschulöffentlich; die darauf bezogene Aussprache erfolgt nichtöffentlich.
- (4) ¹Eine Teilnahme in Präsenz kann für Gäste ohne Rederecht nur nach Maßgabe der verfügbaren Sitzplätze erfolgen. ²Die Hochschule stellt sicher, dass ausreichend Kapazitäten vorhanden sind. ³Die Aufzeichnung und Weitergabe der Sitzung, oder auch nur von Teilen davon, ist untersagt.
- (5) ¹Liegt eine technische Störung vor, die im Verantwortungsbereich der Hochschule liegt und die die Hochschulöffentlichkeit, auch nur vorübergehend, an der digitalen Teilnahme der Sitzung hindert, so kann die Sitzung in Präsenz gleichwohl fortgesetzt werden. ²Die Gremienbetreuung wird alles Notwendige veranlassen, um die Übertragung der Sitzung wiederherzustellen. ³Die technische Verantwortung der Hochschule betrifft nicht die Kommunikationswege, die individuell notwendig sind, um den Gästen die Verbindung zur Sitzung herzustellen.

§ 5 Stimmrecht, Stimmenverhältnis und Beschlussfähigkeit

- (1) ¹Die Mitglieder der Hochschulwahlversammlung, die zugleich Mitglieder des Senats sind, haben Stimmrecht, wenn sie auch im Senat stimmberechtigt sind. ²Die Mitglieder der Hochschulwahlversammlung, die zugleich Mitglieder des Hochschulrats sind, haben Stimmrecht, wenn sie Externe im Sinne der §§ 21 Abs. 3 S. 2 HG NRW sind. ³Interne Hochschulratsmitglieder und nichtstimmberechtigte Senatsmitglieder nehmen beratend an den Sitzungen der Hochschulwahlversammlung teil.
- (2) Nach Maßgabe des § 9 Abs. 4 Grundordnung HSHL verfügen in der Gruppe der Mitglieder des Senats die Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrenden nach den in § 22 Abs. 4 HG NRW und den in § 11 Abs. 2 HG NRW geregelten Fällen über die Mehrheit der Stimmen; hierzu werden diese durch Multiplikation mit dem Faktor 8 und die Stimmen der Mitglieder aller anderen Gruppen durch Multiplikation mit dem Faktor 7 gewichtet.
- (3) ¹Die Stimmen der Mitglieder der beiden Hälften der Hochschulwahlversammlung stehen in gleichem Verhältnis zueinander. ²Hierzu werden die Stimmen derjenigen, die stimmberechtigte Mitglieder des Senats sind, und die Stimmen derjenigen, die dem Hochschulrat angehören und stimmberechtigt im Sinne von § 21 Abs. 3 S. 2 HG NRW sind, durch Multiplikation mit einem ganzzahligen Faktor gewichtet, der das kleinste gemeinsame Vielfache ergibt.
- (4) Die Hochschulwahlversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder aus dem Hochschulrat sowie gleichzeitig mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder aus dem Senat anwesend sind.
- (5) ¹Beschlüsse und Abstimmungen, bis auf die Wahl bzw. Abwahl der Mitglieder des Präsidiums, nach §§ 11 und 12 dieser Ordnung, werden mit einfacher Mehrheit gefasst, wobei eine einfache Mehrheit in jeder der Hälften des Gremiums gegeben sein muss. ²Bei gleicher Anzahl von Ja- und Nein-Stimmen gilt ein Beschluss als abgelehnt. ³Enthaltungen werden im Rahmen der Auszählung nicht mitgezählt.
- (6) ¹Beschlüsse und Abstimmungen, die nicht die Wahl oder Abwahl eines Mitglieds des Präsidiums betreffen, können im Umlaufverfahren gefasst werden, falls diese nicht im Rahmen einer ordentlichen Sitzung der Hochschulwahlversammlung gefasst werden können. ²Das schriftliche Umlaufverfahren wird über die Gremienbetreuung per E-Mail durchgeführt. ³Den Mitgliedern der Hochschulwahlversammlung ist eine Frist von 14 Kalendertagen zur Rückmeldung zu gewähren.
- (7) Stellvertretung sowie Stimmrechtsübertragung sind ausgeschlossen.

§ 6 Protokoll

- (1) Das Sitzungsprotokoll ist von der Hochschulwahlversammlung zu genehmigen.
- (2) Das Sitzungsprotokoll enthält eine Aufzählung der behandelten Gegenstände der Tagesordnung, den Wortlaut von Anträgen und Beschlüssen, die Ergebnisse von Wahlen, Stimmenverhältnisse von Beschlüssen sowie etwaige Erklärungen zu Protokoll oder Sondervoten; Stimmenverhältnisse bei Abstimmungen sind auf Antrag eines Mitglieds der Hochschulwahlversammlung anzugeben.
- (3) Der Protokollentwurf wird den Mitgliedern in der Regel 14 Tage nach der Sitzung oder zusammen mit der Einladung zur nächsten Sitzung zugesandt.

- (4) ¹Änderungs- und Korrekturvorschläge zum Protokoll sind der Gremienbetreuung bis spätestens 2 Wochen nach Protokollversand schriftlich mitzuteilen. ²Nach Aufnahme der Änderungs- bzw. Korrekturvorschläge wird das Protokoll erneut mit der Einladung zur nächsten Sitzung an die Mitglieder versandt. ³Über Protokolländerungsvorschläge, die sich innerhalb einer Sitzung ergeben, wird im Rahmen der Sitzung abgestimmt. ⁴Über das geänderte Protokoll wird in der darauffolgenden Sitzung abgestimmt.
- (5) ¹Das Protokoll zur letzten Sitzung der Hochschulwahlversammlung vor einer Wahl und einem damit verbundenen Amtswechsel wird den Mitgliedern der Hochschulwahlversammlung in der Regel 14 Tage nach der Sitzung zugesandt. ²Die Abstimmung über das Protokoll erfolgt im Umlaufverfahren.
- (6) Das genehmigte Protokoll des öffentlichen Teils der Sitzung wird der Hochschulöffentlichkeit in geeigneter Weise zur Verfügung gestellt.

II. Findungskommission

§ 7 Mitglieder und Amtszeit der Findungskommission

- (1) ¹Senat und Hochschulrat richten zur Vorbereitung einer Entscheidung über die Wahl von Mitgliedern des Präsidiums durch die Hochschulwahlversammlung eine paritätisch besetzte Findungskommission ein. ²Der Findungskommission gehören drei Mitglieder des Hochschulrates und drei Mitglieder des Senats an. ³Die Findungskommission zur Wahl eines hauptamtlichen Präsidiumsmitglieds sollte mindestens 15 Monate vor Ablauf der Amtszeit der Amtsinhaberin bzw. des Amtsinhabers gebildet werden.
- (2) ¹Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt beratend an den Sitzungen der Findungskommission teil. ²Die Findungskommission kann die Teilnahme weiterer Gäste mit Rederecht beschließen.
- (3) ¹Die Amtszeit der Mitglieder der Findungskommission endet mit der Amtszeit als Mitglied des Senats bzw. als Mitglied des Hochschulrats. ²Endet die Amtszeit vor der Bestellung der zu wählenden Person, so wählt das jeweilige Gremium seine nachfolgenden Personen in die Findungskommission. ³Im Übrigen endet die Amtszeit der Findungskommission mit der Bestellung der zu wählenden Person im Amt.

§ 8 Vorsitz der Findungskommission

- (1) Die Findungskommission tritt auf Einladung der vorsitzenden Person des Hochschulrates zur konstituierenden Sitzung zusammen und wählt aus ihrer Mitte eine Person, die den Vorsitz übernimmt sowie eine Person, die die Stellvertretung für den Vorsitz übernimmt.
- (2) Soweit die vorsitzende Person des Hochschulrates nicht Mitglied der Findungskommission ist, leitet sie die konstituierende Sitzung der Findungskommission ohne Stimmrecht bis zur Wahl des Vorsizes und der Stellvertretung.

§ 9 Beschlussfähigkeit und Sitzungsformen

- (1) ¹Die Findungskommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. ²Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Sitzungen der Findungskommission sind nichtöffentlich und können in elektronischer Kommunikation stattfinden.
- (3) ¹Beschlüsse der Findungskommission können in elektronischer Form oder im Umlaufverfahren

per E-Mail gefasst werden. ²Die Frist zur Stimmabgabe im Umlaufverfahren soll mindestens 14 Tage betragen. ³Die oder der Vorsitzende entscheidet über die Durchführung des Umlaufverfahrens.

§ 10 Auswahlverfahren

- (1) Die Findungskommission legt der Hochschulwahlversammlung eine Empfehlung zu den Auswahlkriterien und zu dem Ausschreibungstext für die öffentlich auszuschreibenden Stellen der hauptberuflichen Präsidiumsmitglieder vor.
- (2) ¹Die Findungskommission führt die Bewerbungsgespräche. ²Auf der Grundlage der eingegangenen Bewerbungen und der im Verfahren von den Bewerbenden gewonnenen Eindrücke legt die Findungskommission der Hochschulwahlversammlung für die Wahl eine Wahlempfehlung vor. ³Die Empfehlung kann aus einer Liste mehrerer Personen in einer bestimmten Reihenfolge bestehen.
- (3) Hinsichtlich der Ämter der nicht hauptberuflichen Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten, deren Zahl der Hochschulrat im Benehmen mit der designierten Präsidentin oder dem designierten Präsidenten bestimmt, nimmt die Findungskommission zum Vorschlag der designierten Präsidentin oder des designierten Präsidenten Stellung; für sie gilt die Regelung des Absatzes 2 nicht.

III. Wahl und Abwahl der Mitglieder des Präsidiums

§ 11 Wahl der Mitglieder des Präsidiums

- (1) Die Hochschulwahlversammlung lädt die von der Findungskommission empfohlenen ausgewählten Personen und die von der designierten Präsidentin oder dem designierten Präsidenten vorgeschlagenen Personen für die Ämter der nicht hauptberuflichen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten zu einer persönlichen Vorstellung ein.
- (2) Die Hochschulwahlversammlung wählt die hauptberuflichen Mitglieder des Präsidiums in getrennten Wahlen und in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen ihrer stimmberechtigten Mitglieder und zugleich mit der Mehrheit der Stimmen innerhalb ihrer beiden Hälften.
- (3) Die Wahl der Kanzlerin oder des Kanzlers erfolgt im Benehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten.
- (4) Für die Wahl der nichthauptberuflichen Präsidiumsmitglieder gilt Abs. 2 entsprechend.
- (5) ¹Kommt eine der für jedes Präsidiumsmitglied getrennt und geheim durchzuführenden Wahlen nicht zustande, kann ein zweiter, gegebenenfalls dritter Wahlgang stattfinden. ²Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Hochschulwahlversammlung und zugleich die Mehrheit der anwesenden Mitglieder ihrer beiden Hälften auf sich vereint. ³Die Regelungen des Abs. 2 sind zu beachten. ⁴Kommt eine Wahl dennoch nicht zustande, wird die Findungskommission bzw. die designierte Präsidentin oder der designierte Präsident um einen neuen Vorschlag gebeten; die Funktion des jeweiligen hauptamtlichen Präsidiumsmitglieds ist gegebenenfalls erneut auszuschreiben.
- (6) ¹Alle Unterlagen, die mit den Wahlen in Verbindung stehen, sind vertraulich zu behandeln. ²Kenntnisse über Personen, die im Rahmen der Wahlverfahren erworben werden, unterliegen ebenfalls der Verschwiegenheitspflicht.

§ 12 Abwahl der Mitglieder des Präsidiums

- (1) Auf schriftlichen oder elektronischen Antrag von mindestens zwei stimmberechtigten Mitgliedern des Hochschulrats oder nach einer Empfehlung des Senats hat die Hochschulwahlversammlung über die Abwahl von Mitgliedern des Präsidiums gem. § 17 Absatz 4 HG zu entscheiden.
- (2) Eine Abwahl ist nur möglich, wenn sie als Tagesordnungspunkt in die Einladung aufgenommen wurde; sie setzt das Vorliegen eines wichtigen Grundes voraus.
- (3) ¹Dem Mitglied des Präsidiums ist Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von zehn Werktagen zu geben. ²Im Falle eines Abwahlverfahrens betreffend die Kanzlerin oder den Kanzler ist der Präsidentin oder dem Präsidenten die Möglichkeit zur Stellungnahme innerhalb dieser Frist einzuräumen. ³Die Abwahl bedarf einer Mehrheit von 5/8 der Stimmen der Hochschulwahlversammlung.
- (4) Unverzüglich nach der Abwahl ist das Wahlverfahren gemäß § 7 und § 8 Absatz 1 bis 5 einzuleiten.
- (5) § 11 Abs. 6 gilt entsprechend.

IV. Sitzungsführung

§ 13 Wortmeldung und Worterteilung

- (1) ¹Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort in der Regel in der Reihenfolge der Wortmeldungen. ²Sie oder er kann jedoch eine Beratung nach Gesichtspunkten, die sich aus der Sache ergeben, gliedern oder das Wort zur direkten Erwiderung erteilen. ³Mit Zustimmung der jeweiligen Rednerin bzw. des jeweiligen Redners lässt sie oder er Zwischenfragen zu. ⁴Zur Sicherstellung eines geordneten Sitzungsablaufs kann die oder der Vorsitzende jederzeit das Wort ergreifen.
- (2) Das Rederecht ist sachlich und mit gebotener Kürze auszuüben.
- (3) Die oder der Vorsitzende kann zu jedem Tagesordnungspunkt eine Beschränkung der Redezeit auf drei Minuten für jede Wortmeldung vorsehen.

§ 14 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung sind zulässig:
 - a. Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - b. Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte während der Sitzung
 - c. Aufnahme, Vertagung von Tagesordnungspunkten
 - d. Vertagung einer Wahl
 - e. Beschränkung der Redezeit
 - f. Schluss der Debatte
 - g. Feststellung von Verfahrens- oder Formfehlern
 - h. Vertagung oder Unterbrechung der Sitzung
 - i. Erteilung des Rederechts an Nichtmitglieder der Hochschulwahlversammlung
 - j. Ausschluss der Öffentlichkeit
- (2) ¹Anträge zur Geschäftsordnung gehen allen anderen Wortmeldungen vor. ²Sie unterbrechen jedoch weder eine Rede, noch eine Abstimmung, noch einen Wahlgang. ³Sie werden verbunden

mit dem Ruf „Zur Geschäftsordnung“ oder dem Heben beider Hände gestellt. ⁴Die Antragstellerin oder der Antragsteller kann den Geschäftsordnungsantrag begründen.

- (3) ¹Bemerkungen zu Anträgen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung der zur Verhandlung stehenden Gegenstände beziehen und nicht länger als zwei Minuten dauern. ²Über Geschäftsordnungsanträge wird nach Anhörung von höchstens zwei Rednerinnen bzw. Rednern für und von zwei Rednerinnen bzw. Rednern gegen den Antrag entschieden; diese Stellungnahmen dürfen keinen neuen Geschäftsordnungsantrag enthalten. ³Erfolgt keine Gegenrede, so gilt der Antrag als angenommen.
- (4) Gehen mehrere Geschäftsordnungsanträge ein, so wird über sie in der Reihenfolge des Abs. 1 entschieden.
- (5) Geschäftsordnungsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Aufhebung oder Änderung in derselben Sitzung der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (6) Anträge zur Geschäftsordnung werden entsprechend der Stimmgewichtung nach § 5 Abs. 2 dieser Ordnung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

V. Schlussbestimmungen

§ 15 Ergänzende Vorschriften, Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Die Beschlussfassung über den Erlass oder die Änderung der Geschäftsordnung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder der Hochschulwahlversammlung und der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder innerhalb der beiden Hälften der Hochschulwahlversammlung.
- (2) Über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet die oder der Vorsitzende.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule Hamm-Lippstadt in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Hochschulwahlversammlung der Hochschule Hamm-Lippstadt vom 08.07.2026.

Hamm, den 16.07.2026

gez. Prof. Dr.-Ing. Kira Kastell
Präsidentin der Hochschule Hamm-Lippstadt